

Anlage 2 zur Platz- und Hausordnung**Stadionordnung für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen****1. Grundsätze**

- Die Stadionordnung gilt für die Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen, z.B. Fußballpunktspielen.
- Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zum Sportgelände.

2. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zum Sportgelände untersagt.
- Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Platzverbot besteht.

3. Verhalten auf dem Sportgelände

- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Platz- und Hausordnung.

4. Verbote

Innerhalb des Sportgeländes ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial,
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen,
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik,
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist,
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, zersplitterndem Material.

5. **Desweiteren wird untersagt:**

- das Spielfeld zu betreten,
- in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen,
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen,
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen o. ä. zu benutzen,
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen,
- Tiere aller Art mitzuführen,
- Laserpointer zu benutzen,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- die Anlage mit Kfz, Krädern und Fahrrädern zu befahren (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle u. ä.).

6. **Haftung**

- Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich den Platzwarten zu melden.
- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

7. **Zuwiderhandlungen**

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Platzverbot verhängt werden.
- Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.